Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens

Gesetzentwurf der Landesregierung



Inhalt

- Mehr Inklusion, weniger Förderschulen
- Mehr Gemeinschaftsschule und Ganztag zu Lasten der anderen Schularten
- Beschneidung der Schulträger
- Zwangs-Zuweisung von Schülern
- Sonderregeln für Migranten
- Praxisnahe Anpassungen
- Praxisferne Anpassungen
- Verbindliche Schul- und Klassengrößen
- Kann-Ausnahmen für Schulgrößen
- Kooperationsmodelle ohne zusätzliches Personal
- Sonstiges
- Weitere (versteckte) Gesetzes-Korrekturen

Mehr Inklusion, weniger Förderschulen (I)

- > Fortschreibung des Vorrangs des gemeinsamen Unterrichts
- Förderzentren mit den Förderschwerpunkten
 - 1. Lernen,
 - 2. Sprache sowie
 - 3. emotionale und soziale Entwicklung
- entwickeln sich langfristig zu regionalisierten Beratungs- und Unterstützungszentren ohne eigene Schüler
- > Schulamt legt den geeigneten Lernort im gemeinsamen Unterricht im Einvernehmen mit dem Schulträger fest. Nur wenn ein geeigneter Lernort an einer allgemeinen Schule nicht ermittelt werden kann, besucht der Schüler eine Förderschule.
- Abweichend von diesem Verfahren ist nach <u>ausführlicher</u> Beratung der Eltern durch das Schulamt unter <u>Berücksichtigung</u> des Elternwillens der Besuch einer Förderschule möglich

Mehr Inklusion, weniger Förderschulen (II)

- > Der Bildungsgang zur Lernförderung entfällt
- Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen
 - 1. können auf Beschluss der Klassenkonferenz in die nächsthöhere Klassenstufe aufrücken
 - 2. wird bei Nichterreichen des Hauptschulabschlusses ein Abschluss zur Berufsvorbereitung bescheinigt, der die erworbenen Kompetenzen beschreibt
- Absenkung des Höchstalters im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung von 24 auf 21 Jahre
- Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen laufen aus
- Gutachten über das Vorliegen und die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs (sonderpädagogisches Gutachten) erstellt der Mobile Sonderpädagogische Dienst des Schulamtes. sonderpädagogischer Förderbedarf im Lernen kann frühestens am Ende der Schuleingangsphase festgestellt werden

Mehr Gemeinschaftsschule und Ganztag - zu Lasten der anderen Schularten

- ▶ Gemeinschaftsschulen können künftig dauerhaft ab Klasse 5 beginnen (vorher nur für Übergangszeitraum möglich) → Schwächung der Regelschulen
- ➤ Kooperationsmöglichkeiten von Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe werden erweitert → Schwächung der Gymnasien
- ➤ Eröffnung der Möglichkeit, Förderzentren durch Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule umzuwandeln → Schwächung der Förderschulen
- Schulträger muss künftig innerhalb von 6 Monaten entscheiden, nachdem die Schulkonferenz ihren Willen zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum Ausdruck gebracht und ein pädagogisches Konzept vorgelegt hat → Schwächung der Schulträger, Regelschulen und Gymnasien
- > schulrechtliche Regelform als *Gemeinschaftsschule* mit den Klassenstufen 1 bis 13 für Schulen, die nach *Jenaplanpädagogik* arbeiten
- Aufnahme der Möglichkeit teilgebundener und gebundener Ganztagsschulen in das Schulgesetz

Quelle: Gesetzentwurf der Landesregierung vom 27.11.18, S. 15f. - Artikel 1, §10, § 4, § 6a, §13

Beschneidung der Schulträger

- Regelung, die es ermöglicht, eine bestehende Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen auf kreisangehörige Städte zu übertragen
 - → Gemeinschaftsschulen gegen Willen der Landkreise
- Ermächtigungsgrundlage, um das Verfahren zur Festlegung von Einzugsbereichen für die Berufsschulen durch Rechtsverordnung zu regeln
 - → zukünftige Berufsschulnetzplanung
- Grundlagen für ein Verfahren zur Zuweisung eines Schülers bei Anmeldeüberhang an eine andere Schule (bspw. bei geringer Schülerzahl) an eine andere Schule zuzuweisen
 - → keine Schulwahlfreiheit
- d.h., Schulämter können Schüler einer anderen Schule zuweisen, wenn z.B. eine Klasse wegen fehlender Schüler nicht gebildet werden kann.

Zwangs-Zuweisung von Schülern

- "(4) Das zuständige Schulamt kann einen Schüler, auch abweichend von § 14, nach Anhörung der Eltern und der betroffenen Schulträger einer bestimmten Schule zuweisen,
- 1. wenn eine Klassenbildung aufgrund der geringen Schülerzahl nicht möglich ist,
- 2. wenn in dieser Schule Klassen oder Lerngruppen für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,
- 3. um eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schülern mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben, zu erreichen,
- 4. wenn ein im Laufe des Schuljahres zugezogener Schüler an der nach § 14 örtlich zuständigen Schule nicht mehr aufgenommen werden kann, weil deren Aufnahmekapazität erschöpft ist,
- 5. soweit ein Fall des § 51 Abs. 3 Nr. 7 ((Ordnungsmaßnahmen)) vorliegt oder
- 6. soweit einem Schüler der Verbleib an der Schule unzumutbar ist und die Eltern mit einem Schulwechsel einverstanden sind.

Liegt die Schule, der der Schüler zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes, ist die Zuweisung in Abstimmung mit diesem vorzunehmen."

Sonderregeln für Migranten

- Erweiterung der Vollzeitschulpflicht auf 18 Jahre für junge Migranten (die keinen zehnjährigen Schulbesuch nachweisen können)
- Eröffnung der Möglichkeit, im Bedarfsfall an den berufsbildenden Schulen Bildungsangebote für 16 bis 18-jährige schulpflichtige Migranten zum Erwerb der deutschen Sprache und grundlegender schulischer Bildung einzurichten (Migrationsklassen).
- Aufnahme einer Regelung, die es den Staatlichen Schulämtern ermöglicht, einen Schüler zuzuweisen:
 - zur Beschulung im DaZ-Unterricht,
 - zur gleichmäßigen Auslastung der Schulen mit Migranten, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben
 - der im Laufe des Schuljahres zugezogen ist
- Ermöglichung der Bereitstellung spezifischer Lernmittel für Schüler mit Migrationshintergrund, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache haben

Praxisnahe Anpassungen

Externe Evaluation

Die Externe Evaluation wird als ein Instrument der Schulentwicklung weiter fortgeschrieben, wobei das Verfahren nunmehr in Abhängigkeit personeller Ressourcen erfolgt und auf andere geeignete Experten, die direkt von den Schulen beauftragt werden können, erweitert wird.

Erleichterung des Zugangs zum Kolleg

Die Zugangsvoraussetzungen für das Kolleg werden an die Vorgaben der Kultusministerkonferenz angepasst

Digitalisierung

Für bestimmte Schülergruppen wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Unterricht ganz oder teilweise in digitalen Lernumgebungen erfolgt

Der Begriff ,Schulbuchersetzende Lernsoftware' wird durch den Begriff ,Digitale Bildungsmedien' ersetzt

Wiederaufnahme von Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss

In Einzelfällen können Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss zum Erwerb des Hauptschulabschlusses erneut in die Schule aufgenommen werden

Quelle: Gesetzentwurf der Landesregierung vom 27.11.18, S. 17. - Artikel 1, § 4, § 44, § 54, § 19

Praxisferne Anpassungen

- > Das Zurückstellen schulpflichtiger Kinder ist künftig nur noch durch ärztliches Attest möglich
 - → Schwächung des Erziehungsrechtes
- > Festlegung von Grundsätzen für Informationsbesuche von nicht zur Schule gehörenden Personen im Unterricht, durch Schulkonferenz
 - → Misstrauen zu Lehrern, größere, unvorhersehbare Hürden für Jugendoffiziere (bspw. Planspiele), Politiker (bspw. Europatag), etc., ...
- > Gesetzlicher Informationsanspruchs der gewählten Schülervertretungen gegenüber der Schule
 - → Misstrauen zu Schulleitungen
- Erste Versetzungsentscheidung erst am Ende der 4. Klasse
 - → schwache Schüler können erst in Klasse 4 sitzenbleiben
- Festschreibung des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre als Orientierungsrahmen
 - → mehr Bürokratie, Sexualerziehung
- Darstellung der horizontalen Strukturierung des Schulwesens nach Schulstufen, mit Blick auf die Entwicklung einer stufenbezogenen Lehrerausbildung, d.h. Primarstufen-Lehrer sowie Sekundarstufen-Lehrer I und II
 - → Schwächung der klassischen Lehrerbildung (GS, RS, Gym, FÖS)
- Ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung in die Klassenstufe 10 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss und mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 einen gleichwertigen Realschulabschluss
 - → Schwächung der Regelschule, "zweitklassiger Bildungsabschluss"

Verbindliche Schul- und Klassengrößen

- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Klassen- und Schulgrößen für die berufsbildenden Schulen durch Rechtsverordnung
- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Aufstellung und Fortschreibung von Schulnetzplänen sowie zu deren Zustimmung durch Rechtsverordnung
 - → Schwächung der Schulträger, aber Belassen der Entscheidung für Schulschließungen
- > mögliche Formen von Schulkooperationen
 - → Mogelpackung, ohne Praxiserfahrung
- Schaffung von Regelungen zu Klassen- und Schulgrößen für die allgemein bildenden Schulen
 - → Schulschließungsprogramm, zu Gunsten der Städte und Gemeinschaftsschulen

Schul-Mindestgrößen

Schulart	"Mindest-Zügigkeit" (Festlegung durch Schulträger)	Schüler-Mindestzahl
Grundschule	"einzügig"	80
Regelschule	"zweizügig"	240
Gymnasium	"dreizügig"	540
Thüringer Gemeinschaftschule	"zweizügig"	260+80= 340 (MS+OS=ges.) (ggf. +80 bei Primarstufe)
Gesamtschulen	"dreizügig"	400+120=520 (MS+OS=ges.)

Quelle: Gesetzentwurf der Landesregierung vom 27.11.18, S. 18f, S 58ff. - Artikel 2, § 41 a

Klassen-Mindestgrößen

Schulart	Schülermindestzahlen Eingangsklasse/-phase	Schülermindestzahl nach Eingangsklasse
Grundschule Gemeinschaftsschule Klassenstufen 1 bis 4	22	18
Regelschule TGS/KGS/IGS Klassenstufen 5 bis 10	24	22
Gymnasium Klassenstufen 5 bis 9	26	22
Gymnasium/KGS/IGS Klassenstufen 11 bis 12	120	
Gemeinschaftsschule Klassenstufen 11 bis 12	80	

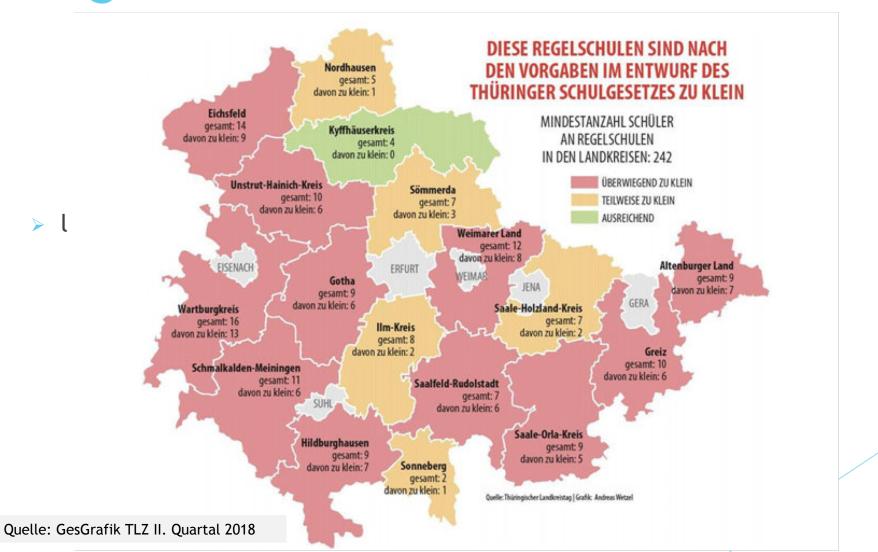
Quelle: Gesetzentwurf der Landesregierung vom 27.11.18, S. 18f, S 58ff. - Artikel 2, § 41 a

Folgen der Schulgrößen

	Grundschulen (* 16%)*		Regelschulen < 59%		Gemeinschafts- schulen		Gymnasien	
geforderte Mindestschülerzahl							< 576	61%
Landkreise	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Altenburger Land	2	12	7	2			4	
Eichsfeld	3	25	9	5			2	2
Gotha	1	15	6	3	2		4	2
Greiz	9	13	6	4			3	1
Hildburghausen		14	7	2			1	1
llm-Kreis	1	21	2	6	2	1		3
Kyffhäuserkreis	1	12		4	1	3	2	
Nordhausen	3	9	1	4			1	2
Saale-Holzland-Kreis	4	17	2	5	1		3	1
Saale-Orla-Kreis	3	15	5	4	1	1	4	
Saalfeld-Rudolstadt	5	11	6	1	1		2	2
Schmalkalden-Meiningen	7	16	6	5	2		2	2
Sömmerda		14	3	4		1	2	1
Sonneberg	3	6	1	1	3	2	1	1
Unstrut-Hainich-Kreis	5	15	6	4	4	, and the same of	3	2
Wartburgkreis	3	31	13	3			3	1
Weimarer Land		19	8	4			2	1

^{*} ländlicher Raum, in Klammern Stadtgebiet. ** vom Bildungsministerium im Gesetzentwurf auf 540 geändert. Quelle: Landkreistag

Folgen der Klassengrößen für Regelschule

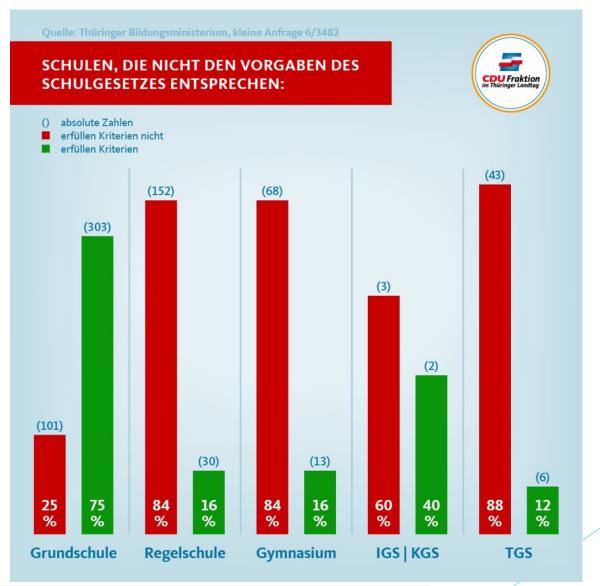


Folgen der Klassengrößen

Träger	25,0 Grundschule		83,5 Regelschule		84,0 Gymnasien		60 IGS KGS		87,8 Gemeinschaftsschulen	
Kriterien im Schulgesetz	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt
Altenburger Land	2	16	9	2	4				1	
Eichsfeld	9	19	12	2	4					
Gotha	3	23	11	2	5	1		1	2	
Greiz	7	17	10	2	4					
Hildburghausen	1	14	9		2					
Ilm Kreis	4	18	6	2	3				3	
Kyfhäuserkreis	3	10	2	2	2				3	1
Nordhausen	12	6	7	2	3					
Saale-Holzland-Kreis	14	7	6	1	3	1			1	
Saale-Orla-Kreis	5	13	8	1	4				2	
Saalfeld-Rudolstadt	8	14	9		3				1	
Schmalkalden-Meiningen	6	17	7	4	2	2			2	
Sömmerda	1	14	6	1	2				1	
Sonneberg	6	3	2		2				4	1
Unstrut-Hainich-Kreis	9	10	8	1	4	1			6	
Wartburgkreis	8	26	16		4					
Weimar Land	3	16	10	2	3					
Stadt Eisenach		4	2	1	2				1	
Stadt Erfurt		25	4		5	1	1	1	8	
Stadt Gera		11	5		1	2	1			
Stadt Jena		8			4		1		6	2
Stadt Suhl		4	1		1				2	
Stadt Weimar		8	2		1	2				2
	101	303	152	30	68	13	3	2	43	6

Quelle: Thüringer Bildungsministerium, kleine Anfrage 6/3482

Folgen der Klassengrößen



Kann-Ausnahmen für Schulgrößen

- (1) Von den Vorgaben nach § 41a **Kann** auf Antrag des Schulträgers <u>mit Zustimmung des für das Schulwesen</u> <u>zuständigen Ministeriums</u> abgewichen werden, wenn
 - 1. Nutzungsbindung für geförderte Gebäude bestehen,
 - 2. Nachbarschulen ihre Aufnahmekapazitäten bereits voll ausgelastet haben,
 - 3. bauliche Voraussetzungen zu schaffen sind, um eine Schulnetzmaßnahme vollziehen zu können,
 - 4. die Schulgröße für höchstens drei Jahre um maximal 10 vom Hundert unterschritten wird,
 - 5. die Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe nur vorübergehend unterschritten wird und nach spätestens drei Jahren das Erreichen der Mindestzahlen zu erwarten ist,
 - 6. zur Einhaltung der Mindestschülerzahl in der Eingangsklassenstufe bauliche Veränderungen erforderlich sind, die nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können und die Mindestschülerzahl der weiteren Klassenstufen sowie die Schulmindestgröße erreicht werden,
 - 7. **im Fall der Neugründung einer Schule** die Vorgaben zu den Schulgrößen (noch) nicht erreicht werden können, ((Lex für TGS))
 - 8. die Vorgaben nach § 41d **((Zeiten für Schulwege))** im Fall einer Aufhebung der Schule überschritten werden oder
 - 9. ein Kooperationspartner nach § 41e aus sachlich nachvollziehbaren und überprüfbaren Gründen insbesondere aufgrund einer wesentlichen Überschreitung der angemessenen Zeiten für den Schulweg nach § 41d nicht gefunden werden kann.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bis spätestens zum 31. März eines Jahres für das in dem Jahr beginnende neue Schuljahr bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu stellen. Die Zustimmung soll befristet erteilt werden.

Quelle: Gesetzentwurf der Landesregierung vom 27.11.18, Artikel 2, § 41 c

Kooperationsmodelle - ohne zusätzliches Personal

Kooperationen sind im Rahmen folgender Organisationsmodelle möglich:

- 1. Kooperation von Schulen ein oder mehrerer Schularten mit einem Schulleitungskollegium und einem gemeinsamen Kollegium (Sprengelmodell),
- 2. Kooperation von Schulen einer Schulart mit einer Schulleitung und einem Kollegium (Filialmodell),
- 3. Kooperation von Schulen mehrerer Schularten an einem Standort mit je einer Schulleitung und je einem Kollegium (Campusmodell).

Die Kooperationen können im Rahmen eines Erprobungsmodells nach § 12 Abs. 6 ausgestaltet sein.

(2) Das Nähere zu den Voraussetzungen, zum Verfahren und zur Ausgestaltung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Kooperationsmodelle bestimmt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

Sonstiges

<u>Berufsschulpflicht</u>

Aufhebung der Berufsschulpflicht für Studierende in dualen Studiengängen (§ 21 Abs. 1).

Entbürokratisierung

- Das Genehmigungsverfahren zur Zulassung von Lehr- und Lernmitteln wird durch ein Anzeigeverfahren mit Erklärung der Verlage ersetzt (§ 43 Abs. 3).
- Es erfolgt eine landesgesetzliche Festlegung, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung eines Ausschlusses von der Schule oder gegen eine Ordnungsmaßnahme keine aufschiebende Wirkung haben (§ 51 Absatz 3a).

Weitere (versteckte) Gesetzes-Korrekturen

Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Regelungen im Bereich Schulaufwand, Schülerbeförderung und Gastschülerbeiträge

Artikel 6 Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetz

- Festlegung einer jährlichen Stichtagsregelung für die Ermittlung des Personalbedarfs unter Berücksichtigung der Leitungstätigkeit (§ 17).
- Konkretisierung des Begriffs der Kosten der Verpflegung (§ 29).
- > Schaffung einer **Ermächtigungsgrundlage**, um das Nähere zu den Kosten der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 34).
- redaktionellen Änderungen.

Artikel 8 Änderung des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes

entsprechend Anpassung und Konkretisierung der Anerkennung von weiteren Fächern der sog. Ein-Fach-Lehrer

Fazit

"Eine so umfassende Schulgesetzreform ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig verfehlt. Hunderte Thüringer Schulen werden in Standortdebatten gedrängt. Die Thüringer Schulen sind durch den Lehrermangel an der Belastungsgrenze angelangt, so dass jegliche zusätzliche Aufgaben das System zum Kollabieren bringen können."

Christian Tischner,

Bildungspolitsicher Sprecher der CDU-Landtagsfraktion

strategische Ziele von RRG:

- Schließung kleiner Schulstandorte insb. im ländlichen Raum
- Etablierung eines
 Einheitsschulsystems
- Zerschlagung der Förderschullandschaft
- → Frontalangriff auf das erfolgreiche Thüringer Schulsystem

CDU steht für:

- 1. modernes, leistungsfähiges und differenziertes Bildungssystem
- 2. individuelle Förderung jedes Einzelnen
- 3. Zutrauen in seine persönlichen Fähigkeiten
- 4. Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit der Schularten

Dazu braucht:

- > flächendeckendes Angebot an Förderschulen mit Schülern
- wohnortnahe allgemeinbildende Schulen
- differenziertes Schulsystems

Vielen Dank